

Mithaftung ausgeschlossen

Urteil OLG Hamm | Wenn ein Unfall auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht zu vermeiden gewesen wäre, ist eine Mithaftung des zu schnell fahrenden Verkehrsteilnehmers ausgeschlossen.

„Der Umstand, dass ein Überholvorgang nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich ist, begründet kein sogenanntes faktisches Überholverbot“. So lautet der Leitsatz eines aktuellen Urteils des OLG (Oberlandesgericht) Hamm vom 4.2.2014 (Az. 9 U 149/13).

„Der Kläger ist viel zu schnell gefahren, plötzlich war er da.“ Solche Sätze hört man häufig von wartepflichtigen Unfallbeteiligten nach einer Kollision. Immer wieder beschäftigen sich Gerichte daher mit der Frage, ob ein verkehrswidriges Verhalten des Bevorrechtigten sein Vorfahrtsrecht einschränkt oder unberührt lässt und damit zu einer Mithaftung führen kann oder nicht. Aktuell hat das OLG Hamm hierzu Grundsätze aufgestellt.

Der Fall | Zwischen einem Motorrad und einem Pkw kam es zu einem Verkehrsunfall. Der Kläger, hier der Fahrer des Motorrads, klagte seine Schadensersatzansprüche gegen den Fahrer des Pkw sowie dessen Haftpflichtversicherung zu 100 Prozent ein. Der Motorradfahrer befuhr mit seinem Motorrad die Hauptverkehrsstraße hinter einem weiteren Fahrzeug (Volvo), das mit der erlaubten Geschwindigkeit von 50 Stundenkilometern fuhr. Im Bereich einer Ein- und Ausfahrt eines Supermarktes näherte sich der Kläger dem Volvo, setzte seinen Blinker und überholte diesen. Genau in diesem Moment bog der Beklagte mit seinem Fahrzeug aus der links befindlichen Ausfahrt des Supermarktes nach rechts auf die Hauptverkehrsstraße ab. Es kam zur Kollision zwischen dem Motorradfahrer und dem aus der Ausfahrt kommenden Pkw.

Zunächst hatte das Landgericht Hagen (Az. 4 O 267/10) dem Motorradfahrer nur zu 80 Prozent recht gegeben und einen Mitverschuldungsanteil in Höhe von 20 Prozent gesehen. In der hiergegen gerichteten Beru-

Foto: regine schütt/fotolia



fung hingegen wurden dem Motorradfahrer seine Ansprüche auf Basis einer Haftungsquote von 100 Prozent zugesprochen.

Das Urteil | Die Berufung des Klägers hatte Erfolg, nach Ansicht des Oberlandesgerichtes muss er sich kein Mitverschulden und keine Betriebsgefahr zurechnen lassen.

Zwar ist der Motorradfahrer nach eigenen Angaben schneller als die an der Unfallörtlichkeit zugelassenen 50 Stundenkilometer gefahren. Dieser Geschwindigkeitsverstoß gemäß § 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann jedoch in die Haftungsabwägung zulasten des klagenden Motorradfahrers nicht eingestellt werden, da er nach einem eingeholten Sachverständigengutachten in der kritischen Situation nicht kausal für den Unfall geworden ist, der konkrete Unfall vielmehr auch bei Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht vermeidbar war.

Ihm kann auch nicht angelastet werden, bei unklarer Verkehrslage entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO überholt oder sonst gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs. 2 StVO zum Nachteil des beklagten Autofahrers verstoßen zu haben, da der Einfahrvorgang des Pkw für den Motorradfahrer bei Beginn des Überholvorgangs nach den Fest-

stellungen des Sachverständigen noch nicht erkennbar war. Der Umstand, dass der Kläger nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern überholen konnte, ist im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 und 2 StVO nicht zulasten des Klägers zu berücksichtigen.

Praxishinweis | Entgegen der landläufigen Meinung, dass bei Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zwangsläufig immer ein Mitverschulden oder zumindest eine Mithaftung in Höhe der Betriebsgefahr anzurechnen ist, ist dies nicht immer der Fall. Eine Mithaftung ist dann ausgeschlossen, wenn der Unfall auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Ist also ein Geschwindigkeitsverstoß für den Unfall nicht ursächlich, begründet er keine Mithaftung. Das OLG stellte auch deutlich klar, dass die gesetzlichen Überholverbote nur den nachfolgenden sowie den Gegenverkehr schützen, nicht jedoch den von einem Parkplatz auf die Straße einfahrenden Verkehrsteilnehmer. Dies gilt sowohl für gesetzliche Überholverbote als auch für sogenannte faktische Überholverbote.

| Inka Pichler



Inka Pichler |
Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Verkehrsrecht,
Partnerin der Kanzlei
Kasten & Pichler
in Wiesbaden